

Gemeindechronik Wald (Bh.)

Jahrgang 1914-16

Jürgerwälder Wald

B Ü R G E R V E H R

.....

W A L D

.....

DER GEMEINDERAT W A L D

.....

in Hinsicht auf die durch die Eidgenössische Mobilmachung geschaffene Lage

B e s c h l e s s t :

.....

1. In den einzelnen Wachtbezirken derwärtiger Gemeinde sind zum Schutze von Leben und Eigentum der hiesigen Einwohnerschaft sogen. Bürgerwehren zu organisieren
2. Die Durchführung der Organisation wird für den Wachtbezirk WALD dem Gemeinderate für die übrigen Wachtbezirke den hierfür in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 11. ds Mts bestimmten Personen übertragen
3. Für den Wachtbezirk WALD werden zur Bürgerwehr 160 Mann ausbezogen, diese in 8 Gruppen eingeteilt denen je 1 Chef & 1 Stell-Vortreter beigegeben wird
4. Der Wachtbezirk Wald wird für den Patrouillengang in 5 Kreise eingeteilt & es haben in jedem Kreise je 8 Mann der einberufenen Mannschaft zu patrouillieren
5. Der Wachtdienst dauert von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr
6. Die Mannschaft wird mit einer Signalpfeife, Gewehr, Bajonett, Kaputt, Gaintiron & Kapp. ausgerüstet & es wird derselben in Wachtlokal entsprechende Munition zur Verfügung gestellt
7. Ausrüstung & Munition sind bei Entlassung vom Wachtdienst in Wachtlokal zu deponieren & dort in richtiger Weise zu versorgen wofür die einzelnen Gruppen-Chefschaften gemacht werden.
8. Für den Gebrauch der Waffen gelten die Bestimmungen der 1. 52 bis & mit 54 des Dienst-Reglements für die sächser Kantons-Polizei & liegt es in der Pflicht sowohl des Kommandanten der Bürgerwehr als auch der einzelnen Korps-Chefs die Mannschaft dienstfertig gehörig & einlässlich zu instruieren & sie vor vorzeitigem Gebrauch insbesondere der Schiess-Waffe dringend zu warnen

B Ü R G E R W E H R W A L D

V o r s c h r i f t e n

für den Gebrauch der W a f f e n

A Die Waffe ist das letzte Mittel zur Dienstausbübung

B Von der Waffe ist Gebrauch zu machen :

1 In eigener Notwehr

2 Als letztes Mittel zum Schutz von Leben & Gesundheit anderer Person
zum Schutz fremden Eigentums wenn ein schwerer & uneinbringlicher
Schaden droht.

3 Als letztes Mittel bei Widersetzungen Die Schusswaffe darf bei
Widersetzungen nur angewendet werden wenn durch die Widersetzung
Leben, Gesundheit und Eigentum anderer erheblich gefährdet werden
oder wenn durch die Widersetzung einem Verbrecher die Flucht er-
möglich wird.

4 Auf den flüchtigen Arrestanten ist zu schiessen wenn er ein schweres
Verbrechen begangen hat oder eines solchen verdächtig erscheint.

C Dem Waffengebrauch soll ein warnender Anruf vorausgehen Lebens-
gefährliche Verletzungen sind möglichst zu vermeiden

W A L D den 13 August 1914

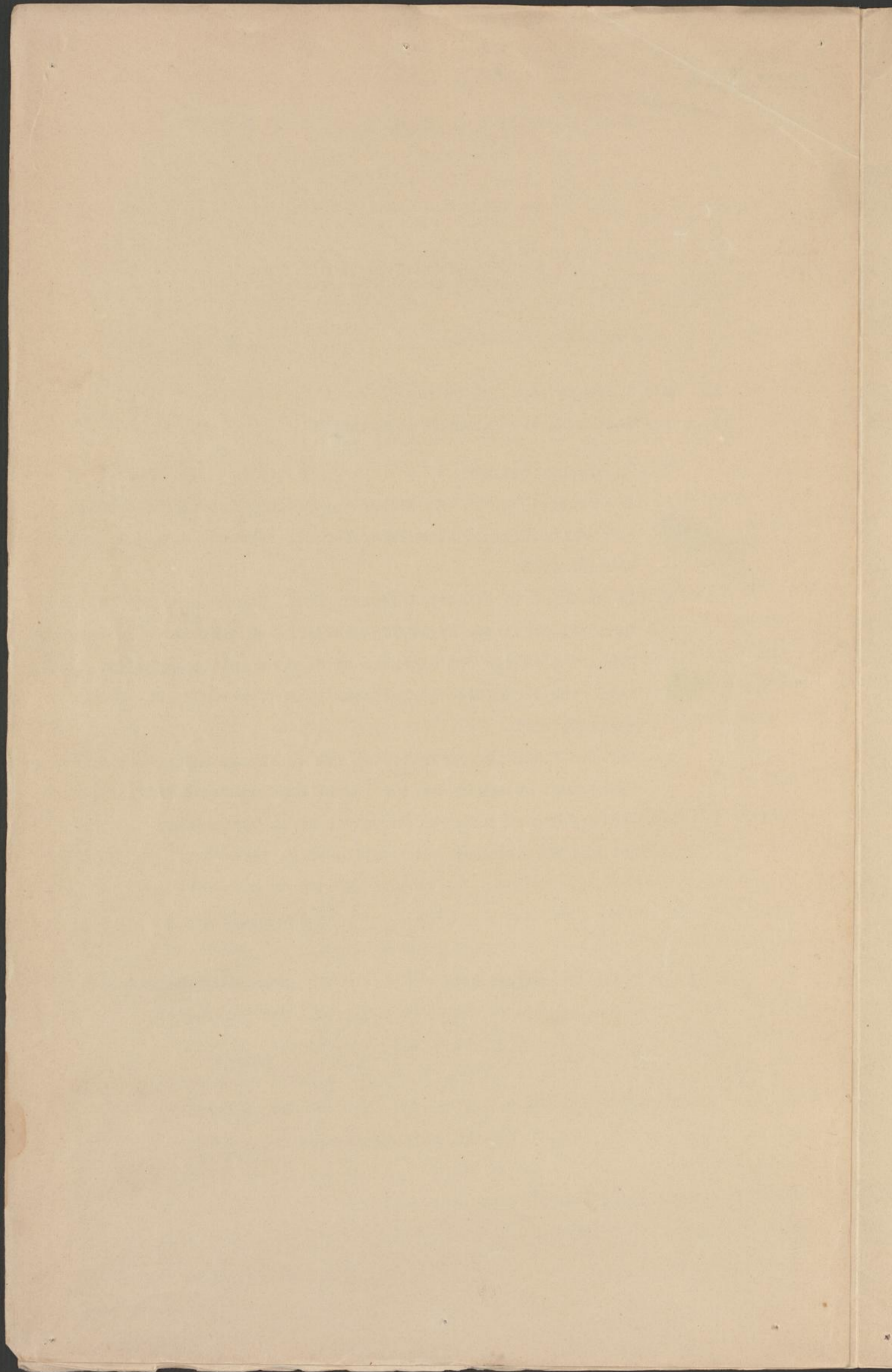
Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Schmid

Der Schreiber:

B Keller



- 9 Die gesamte Bürgerwehr wird einem vom Gemeinderate zu wählenden Kommandanten unterstellt, dem zu seiner Unterstützung & weitere Personen beigegeben werden
- 10 Der Kommandant sorgt insbesondere für gehörige Instruktion der einzelnen Gruppen-Chefs & deren Stell-Vertreter sowie auch der jeweiligen Wachmannschaft
- 11 Er prüft eingehende Rapporte und überweist solche täglich nach erfolgtem Visum an das Bureau des Gemeinderates
- 12 Der Erlass der nähern Bestimmungen über die Durchführung der Wacht Ablösung etc soweit sie nicht bereits in Nachstehendem enthalten sind, ist Sache des Kommandanten der Bürgerwehr
- 13 In der Wachmannschaft soll militärische Sucht & Ordnung gehandhabt werden.
- 14 Der Wirtshausbesuch ist der dienettnenden Mannschaft strengstens untersagt Ungehorsam wird durch den Gemeinderat unabweislich bestraft
- 15 Der Kommandant ist berechtigt renitente oder betrunkene Wacht Mitglieder mit Arrest zu belegen & solche gutfindendenfalls ohne weiteres vom Wacht-Dienst auszuschliessen & anderweitig zu ersetzen unter Kenntnissgabe an das Bureau des Gemeinderates
- 16 Die Mannschaft hat sich gegenüber dem Publikum eines anständigen Benehmens zu befleissen & sich vor gesetzeswidrigen Uebergriffen zu hüten.
- 17 Sie ist berechtigt renitente & betrunkene Personen die ihren Anordnungen keine Folge leisten zu arretieren & auf das Wachtlokal zu führen
- 18 Verdächtige Elemente die sich nicht gehörig legitimieren können, sind ohne weiteres auf das Wachtlokal zu verbringen
- 19 Ueber allfällige Erhöhung des Mannschaftsbestandes der Bürgerwehr beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der erweiterten Polizei Kommission

W A L D den 13. August 1914

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident :

Sohn .

Der Schreiber :

E. Keller.

